

IV. Die innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG

1. Grundsätze

Mit Inkrafttreten des USt-Binnenmarktgesezes zum 01.01.1993 erfasst eine Ausfuhr i.S.d. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG nur noch Exporte in das Drittlandsgebiet. Da sich auf der anderen Seite aber die EG-Staaten nicht auf die Einführung des sog. Ursprungslandprinzips und einen einheitlichen Steuersatz einigen konnten, wurde das Prinzip der **Entlastung** der „Ausfuhr“ aus dem Ursprungsland als **innergemeinschaftliche Lieferung**, § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG und der **Belastung** der „Einfuhr“ in das Bestimmungsland als **innergemeinschaftlicher Erwerb**, § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 1a UStG aufrechterhalten.

Beispiel:

Der Modeschöpfer M aus Paris bestellt beim Fabrikanten F in Stuttgart ein Sortiment Stoffe und legt seine französische USt-IdNr. vor. Die Stoffe werden von Stuttgart mit dem Lkw des F nach Paris befördert.

Lösung:

F kann die Lieferung unter den Voraussetzungen der § 4 Nr. 1b und § 6a UStG in Deutschland als steuerfrei behandeln. Gleichzeitig liegt bei M nach den § 1a UStG entsprechenden Regelungen des französischen UStG ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Frankreich vor.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 6a UStG Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) **Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber und
3. der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

²Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

§ 4 UStG Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. a) die Ausfuhr lieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),
 b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);
 c) (weggefallen).

1.2 Die Voraussetzungen im Einzelnen

§ 6a Abs. 1 Nr. 1 UStG (die Warenbewegung)

Eine innergemeinschaftliche Lieferung setzt eine im Inland steuerbare Lieferung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) voraus.

Gegenstand der **Lieferung** muss ein **körperlicher Gegenstand** sein.

<p>Lieferungen liegen nach § 3 Abs. 1 UStG vor, wenn ein Leistender den Leistungsempfänger (= Abnehmer) befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn ein Vertreter (= Dritter i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG) für die am Leistungsaustausch Beteiligten in deren Namen handelt.</p> <p>Kurz ausgedrückt sind Lieferungen Leistungen, durch die einem Dritten Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird (Abschn. 3.1 Abs. 1 UStAE).</p>	<p>Gegenstände im Sinne des UStG sind (grund-sätzlich) nur körperliche Gegenstände = Sachen i.S.d. § 90 BGB oder Tiere i.S.d. § 90a BGB.</p>
---	---

Dieser Gegenstand muss vom liefernden Unternehmer, vom Abnehmer oder von einem vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet werden (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG).

Eine **Beförderungslieferung** liegt vor, wenn der liefernde Unternehmer, der Abnehmer oder ein von diesen beauftragter unselbständiger Erfüllungsgehilfe den Gegenstand der Lieferung befördert.

Beachte! Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstands (§ 3 Abs. 6 Satz 2 UStG).

Eine **Versendungslieferung** liegt vor, wenn die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausgeführt oder besorgt wird.

Die Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung „in das übrige Gemeinschaftsgebiet“ erfordert, dass die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats endet.

Der Liefergegenstand muss somit das Inland der Bundesrepublik Deutschland physisch verlassen haben und tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, d.h. dort physisch angekommen sein.

Beachte! Hat der Empfänger einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Abnehmer) im Bestimmungsmitgliedstaat in seiner Mehrwertsteuererklärung den Erwerb des Gegenstands als innergemeinschaftlichen Erwerb erklärt, kann dies nur ein zusätzliches Indiz dafür darstellen, dass der Liefergegenstand tatsächlich das Inland physisch verlassen hat.

Ein maßgeblicher Anhaltspunkt für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist dies jedoch nicht.

Im Einzelnen setzt § 3 Abs. 6 UStG (die warenbewegte Lieferung, wie sie § 6a Abs. 1 UStG verlangt) folgende Tatbestandsmerkmale voraus:

1. Gegenstand der Lieferung,
2. Transportbeginn zum feststehenden Abnehmer,
3. der Lieferer, der Abnehmer oder deren unselbständiger Erfüllungsgehilfen transportieren bzw.
4. Übergabe des Gegenstands an einen selbständigen Transportbeauftragten des Lieferers oder Abnehmers.

Beachte! Ruhende Lieferungen, das heißt Lieferungen ohne Warenbewegung im Sinne des § 3 Abs. 7 UStG können niemals Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung sein, da § 6a Abs. 1 UStG zwingend eine Warenbewegung (Beförderung/Versendung) vorschreibt.

§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG erfasst Lieferungen, bei denen **Verfügungsmacht** am Gegenstand verschafft wird, ohne dass dieser dabei befördert oder versendet wird. Der Lieferort richtet sich in diesen Fällen nach dem Ort, an dem sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

Diese Regelung greift insbesondere bei:

1. Lieferungen kurzer Hand (§ 929 Abs. 2 BGB),
2. Lieferungen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB),
3. Lieferungen durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (§ 930 BGB),
4. Lieferungen durch Übergabe eines handelsrechtlichen Traditionspapiers (§§ 424, 450 HGB),
5. Lieferungen eines Grundstücks,
6. vorangehenden bzw. nachfolgenden Lieferungen im Reihengeschäft und bei
7. (ruhenden) Werklieferungen durch Montage beim Abnehmer.

Aber:

Werklieferungen (§ 3 Abs. 4 UStG) können unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG innergemeinschaftliche Lieferungen sein, wenn:

- a) der fertig hergestellte Gegenstand befördert oder versendet wird,
- b) der fertig hergestellte Gegenstand aus Gründen des leichteren Transportes vor der Beförderung/Versendung zerlegt und nachher beim Abnehmer wieder zusammengebaut wurde
(vgl. hierzu **Abschnitt 3.12 Abs. 4 UStAE**).

Beispiel:

L produziert in Leipzig Baukräne. Im Oktober 2018 verkauft er dem Bauunternehmer W aus Wien (Österreich) einen speziell nach Kundenwunsch hergestellten Baukran.

Den Baukran liefert L – aus Transportgründen zerlegt – im gleichen Monat mit einem Spezialtransporter von Leipzig nach Wien.

Nach der Montage und dem Probelauf durch seine Arbeitnehmer wird der Kran dem W noch im Oktober 2018 übergeben.

Der in Deutschland ansässige Unternehmer L verwendet seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; W seine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Lösung:

L bewirkt eine am Beginn der Beförderung im Inland steuerbare, warenbewegte Werklieferung nach § 3 Abs. 1 und 4 UStG, da Gegenstand der Warenbewegung der fertig hergestellte Baukran war, welcher nur zum Zwecke des leichteren Transportes demontiert wurde.

L führt somit eine innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 6a UStG aus, weil:

- der Gegenstand der Lieferung durch den Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert worden ist, § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 3 Abs. 6 S. 2 UStG,
- der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Kran für sein Unternehmen erwirbt, § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 2a UStG,
- der Erwerber W in Österreich die Erwerbsbesteuerung analog § 1a UStG durchführt, § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG.

Die Lieferung des L ist somit dem Grunde nach steuerfrei gemäß § 4 Nr. 1b UStG.

Der Lieferer, welcher eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bewirken kann, muss ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sein, der seine Umsätze nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes besteuert (sog. Regelbesteuerer).

Auf Umsätze von Unternehmern, die besondere Besteuerungsformen anwenden findet die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b UStG keine Anwendung.

Zu dieser Unternehmergruppe gehören:	
• Kleinunternehmer	§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG
• Land- und Forstwirte, welche die Durchschnittsatzbesteuerung anwenden	§ 24 Abs. 1 Satz 2 UStG
• Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen	§ 25a Abs. 5 Satz 2 und § 25a Abs. 7 Nr. 3 UStG

§ 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG (die Person des Abnehmers)

Der Abnehmer im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG muss der Empfänger der Lieferung bzw. der Abnehmer des Gegenstands der Lieferung sein.

Das ist regelmäßig diejenige Person/Einrichtung, der der Anspruch auf die Lieferung zusteht und gegen die sich der zivilrechtliche Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises richtet.

Der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung muss im Zeitpunkt der Lieferung ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG.

Beachte! Es ist nicht erforderlich, dass dieser Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Es kann sich auch um einen im Inland ansässigen Unternehmer handeln.

Abschnitt 6a.1 Absatz 11 UStAE

Unerheblich ist auch, ob es sich (ggf. nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates) bei dem Abnehmer um einen Kleinunternehmer, um einen Unternehmer, der ausschließlich steuerfreie den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze ausführt, oder um einen Land- und Forstwirt handelt, der seine Umsätze nach einer Pauschalregelung besteuert.

Von der **Unternehmereigenschaft des Abnehmers** kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Abnehmer mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftritt, die von einem Mitgliedstaat der EU im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugeteilt worden ist.

Abschnitt 6a.1 Absatz 12 UStAE

Beachte! Nicht ausreichend ist es, wenn die USt-IdNr. im Zeitpunkt des Umsatzes vom Abnehmer lediglich beantragt wurde.

Abschnitt 6a.1 Absatz 12 Satz 2 UStAE

Bestehen **Zweifel an der Unternehmereigenschaft**, kann der inländische Lieferer sich über § 18e UStG die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern bestätigen lassen.

Von einem Erwerb des Gegenstands für das Unternehmen des Abnehmers **kann regelmäßig** ausgegangen werden, wenn der Abnehmer mit einer ihm von einem **anderen Mitgliedstaat** erteilten, im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. auftritt und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine berechtigten Zweifel an der unternehmerischen Verwendung ergeben.

Abschnitt 6a.1 Absatz 12 UStAE

Beachte!

EuGH vom 09.02.2017 Rs. C-21/16 Euro Tyre BV – Sucursal em Portugal

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch ohne USt-IdNr.

Ausgangslage:

Der EuGH musste die Frage beantworten, ob ein Mitgliedstaat bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Steuerbefreiung alleine deswegen verweigern darf, weil der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Erwerber nicht im sogenannten MIAS registriert ist und in diesem anderen Mitgliedstaat auch nicht von einem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen erfasst wird, gleichwohl aber über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für Umsätze in diesem Staat verfügt und auch benutzt.

Der liefernde Unternehmer wusste um die fehlende Registrierung für innergemeinschaftliche Umsätze und die Nichterfassung in MIAS, erwartete aber, dass seinem Leistungspartner die Registrierung als innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer rückwirkend gewährt wird.

Sachverhalt:

Leistender Unternehmer war **Euro Tyre (ET)** als portugiesische Zweigniederlassung der niederländischen Euro Tyre BV.

Euro Tyre ist im Im- und Export von Reifen sowie im Vertrieb dieser Reifen an Einzelhändler in Portugal und Spanien tätig. Im Streit sind mehrere Verkäufe durch Euro Tyre (**ET-Portugal**) an Euro Tyre Distribucion de Neumaticos (**ETDN-Spanien**). Unstreitig lag eine Warenbewegung von Portugal nach Spanien vor und erfolgte die Lieferung an einen Erwerber, der Unternehmer war und als solcher handelte. Die Reifen hatten Portugal physisch verlassen und ETDN konnte wie ein Eigentümer über den Liefergegenstand, die Reifen, verfügen. Trotzdem versagte die portugiesische Steuerinspektion ET in Portugal die Steuerbefreiung für die getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen an ETDN, weil ETDN in Spanien zwar über eine **Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für spanische Inlandslieferungen** (vergleichbar mit der deutschen Steuer-Nummer), aber über keine Registrierung für innergemeinschaftliche Umsätze verfügte und auch nicht in MIAS erfasst war.

Auffassung des EuGH:

Der EuGH stellt zunächst fest, dass – so die unstreitigen Feststellungen des vorlegenden Gerichts – die durch **Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL** verlangten materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorlägen.

Der Liefergegenstand sei physisch in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt und der Erwerber sei als Unternehmer aufgetreten. Unschädlich sei dabei, dass der Erwerber, also vorliegend ETDN, nicht für die Teilnahme am Binnenmarkt, also durch eine USt-IdNr., identifiziert und auch nicht in MIAS erfasst sei. Auch könne ETDN als Steuerpflichtiger (Unternehmer) handeln, ohne speziell für innergemeinschaftliche Umsätze registriert oder bei MIAS erfasst zu sein.

USt-IdNr. und MIAS seien formelle Erfordernisse, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung nicht in Frage stellen können.

Lediglich dann, wenn:

- der Verkäufer sich vorsätzlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt hätte, oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war
- oder der Verstoß gegen eine formelle Anforderung den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen an die Steuerbefreiung erfüllt wurden,

kann ausnahmsweise die Nichteinhaltung einer formellen Anforderung den Verlust des Rechts auf Steuerbefreiung des betreffenden Umsatzes nach sich ziehen.

Beide Ausnahmen hat der EuGH vorliegend verneint.

Zwar habe ET gewusst, dass ETDN weder eine USt-IDNr. besessen habe noch bei MIAS erfasst war. Der EuGH sah es aber als ausreichend an, dass ET davon überzeugt war, dass ETDN rückwirkend eine Registrierung als innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer erhalte.

Siehe hierzu aber auch die **Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Buchnachweises** nach § 17c UStDV.

(2) Der Unternehmer hat Folgendes aufzuzeichnen:

4. Die Menge des Gegenstandes der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung.

Hat der Lieferer im Inland insbesondere Zweifel an der unternehmerischen Verwendung der gelieferten Gegenstände, weil diese Gegenstände nach Art und Umfang ehe zum nichtunternehmerischen Bereich des Käufers gehören können, trägt er das sog. „**Unternehmerrisiko**“.

Beispiel:

Der Pelzwarenhändler Z in Zwickau verkauft drei Pelzmäntel an den Autohändler T aus Turin (Italien). T erwirbt diese Pelzmäntel für 50.000 € im Ladengeschäft des Z in Zwickau; T tritt mit einer (zutreffenden) italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf und erläutert, dass er diese Pelzmäntel als Geschenke an Geschäftsfreunde einkaufe.

Da Z das Unternehmerrisiko für die Steuerfreiheit des Umsatzes im Inland trägt, ist es für Z ratsam, den Verkauf der Ware als steuerpflichtig zu behandeln und eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen.

Der Abnehmer kann auf das **Vergütungsverfahren des § 18 Abs. 9 UStG** verwiesen werden.

Weitere Voraussetzungen an die Person des Abnehmers einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG

§ 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b UStG

Die Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet kann auch an eine juristische Person, die **nicht** Unternehmer ist oder die den Gegenstand **nicht für ihr Unternehmen** erwirbt, bewirkt werden.

Es kann sich um eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts handeln. Die juristische Person kann im Ausland (z.B. eine ausländische Gebietskörperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein ausländischer gemeinnütziger Verein) oder im Inland ansässig sein.

Von der Eigenschaft der juristischen Person als zur Erwerbsbesteuerung verpflichteter Abnehmer **kann nur** dann ausgegangen werden, wenn sie gegenüber dem liefernden Unternehmer mit einer ihr von einem **anderen Mitgliedstaat** erteilten, im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr.

Abschnitt 6a.1 Absatz 14 UStAE

§ 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c UStG

Bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs kommt es auf die Eigenschaft des Abnehmers nicht an. Hierbei kann es sich auch um Privatpersonen handeln.

Abschnitt 6a.1 Absatz 15 UStAE

Im Einzelnen vgl. die Ausführungen im Kapitel „**Die Besteuerung von Neufahrzeugen im Binnenmarkt**“.

§ 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG. Erwerbsbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Zu den **Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung** gehört nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG, dass der Erwerb des Gegenstands der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung (Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs) unterliegt.

Beachte! Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kommt daher für andere Gegenstände als **verbrauchsteuerpflichtige Waren** und **neue Fahrzeuge** nicht in Betracht, wenn der Abnehmer:

a)	Kleinunternehmer	§ 19 UStG
b)	Unternehmer, der ausschließlich steuerfreie den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze ausführt,	§ 4 Nr. 8–28 UStG
c)	Land- oder Forstwirt ist, der seine Umsätze nach einer Pauschalregelung versteuert, oder	§ 24 UStG
d)	eine nicht unternehmerische juristische Personen ist	

und die innergemeinschaftlichen Erwerbe dieses Abnehmerkreises im Bestimmungsmitgliedstaat des gelieferten Gegenstands nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, weil:

• im Bestimmungsmitgliedstaat die dortige Erwerbsschwelle vom Abnehmer nicht überschritten wird und	§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG (analog)
• er dort auch nicht zur Besteuerung seiner innergemeinschaftlichen Erwerbe optiert hat.	§ 1a Abs. 4 UStG (analog)

Zu verbrauchsteuerpflichtigen Waren und neuen Fahrzeugen

Die (innergemeinschaftliche) Lieferung solcher Waren (Alkohol, Mineralöle und Tabakwaren) an Abnehmer, die grundsätzlich nicht erwerbssteuerpflichtig sind, stellt unabhängig vom Überschreiten einer Erwerbsschwelle unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG einen steuerfreien Umsatz gemäß § 4 Nr. 1b UStG dar.

Vgl. § 1a Abs. 5 UStG.

Der Verkauf solcher Waren an Nichtunternehmer (Privatpersonen) oder Unternehmer für den nichtunternehmerischen Bereich unterliegt der Besteuerung im Ursprungsland.

Die (innergemeinschaftliche) Lieferung eines neuen Fahrzeuges im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3 UStG stellt unabhängig vom Abnehmerkreis unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG einen steuerfreien Umsatz gemäß § 4 Nr. 1b UStG dar.

„Schwellenunternehmer“	§ 1a Abs. 5 UStG
Privatpersonen Unternehmer für Privatbereich	§ 6a Abs. 1 Nr. 2c + 3 UStG

Die Voraussetzung des § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG **ist erfüllt**, wenn der Abnehmer gegenüber dem liefernden Unternehmer mit einer ihm von einem **anderen Mitgliedstaat** erteilten, im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. auftritt.

Vgl. hierzu den BFH-Beschluss vom 05.02.2004, V B 180/03, BFH/NV 2004, 988.

Hiermit gibt der Abnehmer zu erkennen, dass er den Gegenstand steuerfrei erwerben will, weil der Erwerb in dem anderen Mitgliedstaat den dortigen Besteuerungsvorschriften unterliegt.

Es ist nicht erforderlich, dass der Erwerb des Gegenstands dort tatsächlich besteuert wird. Der inländische Lieferer hat nach § 17c Abs. 1 S. 1 UStDV die USt-IdNr. des Abnehmers buchmäßig aufzeichnen.

Zusätzlich muss er gem. § 17c Abs. 2 UStDV u.a. Folgendes aufzeichnen:

• Name und Anschrift des Abnehmers	Nr. 1
• den Gewerbezweig oder Beruf des Abnehmers	Nr. 2

Im Ergebnis des § 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG können auch Lieferungen an inländische Unternehmer steuerbefreit sein, wenn der Umsatz an eine im übrigen Gemeinschaftsgebiet gelegene Betriebsstätte des Abnehmers gelangt und der Abnehmer mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Bestimmungslandes auftritt.

Beispiel 1:

Der Baustoffproduzent D in Dresden verkauft Baustoffe an den Bauunternehmer P in Plauen. P tritt bei seiner Bestellung für den Hauptbetrieb in Plauen mit seiner zutreffenden deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf.

Für eine weitere Bestellung für seine Betriebsstätte in Salzburg tritt P mit seiner österreichischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf.

D transportiert die Baustoffe mit eigenen Betriebsfahrzeugen im Juni bzw. Juli 2018 nach Plauen und nach Salzburg.

Lösung:

D bewirkt zwei Lieferungen an P.

Soweit die Baustoffe nach Plauen transportiert werden, liegen die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG nicht vor, da die Ware im Inland verbleibt.

Dieser Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig.

Soweit die Baustoffe nach Salzburg befördert werden, liegen die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs. 1 UStG vor; insbesondere wird § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG erfüllt, da der Erwerber mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungslandes dokumentiert, dass er in Österreich den Erwerb besteuern möchte.

Diese Lieferung des D ist dem Grunde nach gemäß § 4 Nr. 1b UStG steuerfrei.

Beispiel 2:

Anmerkung!

Im Vorgriff auf die innergemeinschaftlichen Reihengeschäfte hier ein Beispiel, welches sich neben den Besonderheiten der Reihengeschäfte auch mit der Problematik des § 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG beschäftigt.

Der Unternehmer A aus Kopenhagen (Dänemark) kaufte beim Unternehmer U1 in Bielefeld 100 Herrenanzüge.

U1 kaufte diesen Posten beim Hersteller U2 in Hannover.

Auf Wunsch des U1 lieferte U2 die Anzüge mit der Deutschen Bahn (DB) unmittelbar an den Abnehmer A in Kopenhagen aus.